

ANTRAG AUF EINE VERWANDTENGENEHMIGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass einem ausländischen Staatsbürger, der ein unmittelbares Familienmitglied eines südafrikanischen Staatsbürgers oder Daueraufenthaltsberechtigten ist, eine Verwandtengenehmigung (sog. *relative's permit*) ausgestellt werden kann, vorausgesetzt der betreffende Staatsbürger oder Daueraufenthaltsberechtigte weist die vorgeschriebene finanzielle Absicherung nach. Die folgenden Unterlagen sind vom Antragsteller einzureichen:

- ein vollständig ausgefülltes Formular einschließlich eines (1) Passfotos (siehe [Formular BI-1738](#));
- ein Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens zwei (2) leeren Seiten für Sichtvermerke (Fremdpässe müssen eine gültige Langzeit- oder Daueraufenthaltserteilung für die Bundesrepublik Deutschland enthalten);
- falls der Antragsteller der Ehepartner eines Staatsbürgers oder Daueraufenthaltsberechtigten ist, muss er entweder
 - a) falls er verheiratet ist eine Heiratsurkunde einreichen, oder
 - b) einen Nachweis über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, im Fall so genannter Lebenspartner, einschließlich
 - i. der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung, die auf Anfrage von unserer Dienststelle erhältlich ist;
 - ii. Unterlagen zum Beweis des Zusammenlebens und des Umfangs, in dem die finanziellen Verpflichtungen von den Partnern geteilt werden;
 - iii. eines Nachweises über die rechtskräftige Scheidung oder den Tod eines Ehepartners im Falle einer vorherigen Ehe;
 - iv. einer offiziellen Bestätigung der Behörden des betreffenden Landes, falls zwei Ausländer die eheähnliche Beziehung außerhalb der Republik Südafrika miteinander eingegangen sind;
- ein polizeiliches Führungszeugnis ausgestellt von der Polizei oder der Sicherheitsbehörde in jedem Land, in dem der Antragsteller sich nach Vollendung des 18. Lebensjahrs 12 Monate oder länger aufgehalten hat, und welches sich auf das Vorstrafenregister oder den Charakter des Antragstellers bezieht; diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein;
- ein medizinisches Attest (siehe [Formular BI-811](#)), das zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein darf;
- ein Röntgenbericht (siehe [Formular BI-806](#)), der zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein darf; dies ist nicht erforderlich im Falle von Kindern unter 12 Jahren und Schwangeren;
- eine Barhinterlegung von €767,-, die nach der endgültigen Ausreise des ausländischen Staatsbürgers oder nach der Ausstellung einer Daueraufenthaltsgenehmigung für den ausländischen Staatsbürger zurückgezahlt wird (dies ist nicht nötig im Falle eines Ehepartners oder minderjährigen Kindes eines südafrikanischen Staatsbürgers oder Daueraufenthaltsberechtigten);
- ein Nachweis des Familienverhältnisses zwischen dem Antragsteller und dem südafrikanischen Staatsbürger oder Daueraufenthaltsberechtigten in Form einer vollständigen Geburtsurkunde;
- ein Nachweis über die südafrikanische Staatsbürgerschaft oder die Daueraufenthaltsgenehmigung des Verwandten des Antragstellers in Form eines gültigen südafrikanischen Reisepasses oder ausländischen Reisepasses mit dem Daueraufenthaltsgenehmigungsstempel;
- finanzielle Absicherung in Form eines Betrages von R5.000.- pro Person pro Monat; dieser Betrag ist durch Gehaltsbescheinigungen oder Kontoauszüge zu belegen (diese Absicherung entfällt, falls der Antragsteller der Ehepartner oder ein minderjähriges Kind eines südafrikanischen Staatsbürgers oder Daueraufenthaltsberechtigten ist);
- Handynummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers;
- ein adressierter A5-Rückumschlag (versehen mit €3,50 Porto für Einschreiben) zur Rücksendung des mit dem Sichtvermerk versehenen Reisepasses und der Originale der persönlichen Dokumente;
- die nicht rückerstattbare Antragsgebühr von €52,- (diese Antragsgebühr entfällt, falls der Antragsteller der Ehepartner oder ein minderjähriges Kind eines südafrikanischen Staatsbürgers oder Daueraufenthaltsberechtigten ist).

Die Antragsgebühr und die Barhinterlegung, falls zutreffend, können auf das folgende Konto überwiesen werden (**Bezahlung durch Banküberweisung ist für Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, ausgeschlossen**):

Kontoinhaber : Südafrikanische Botschaft
Kontonummer : 261 89 24
Bank : Commerzbank AG Berlin
BLZ : 100 400 00
Verwendungszweck : Relative's permit; (Name des Antragstellers)

Fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Überweisungsbelegs als Nachweis bei. Außerdem sollten die Barhinterlegung, falls zutreffend, und die Antragsgebühr separat überwiesen werden. Nur Antragsteller, die Ihren Antrag persönlich bei unserer Dienststelle einreichen, können die Antragsgebühr und die Barhinterlegung in bar bezahlen. Antragsteller, die dies betrifft, sollten jedoch darauf achten, dass sie die Beträge passend haben, da unsere Dienststelle nicht über Wechselgeld verfügt.

Mit freundlichen Grüßen
Konsularabteilung
Botschaft der Republik Südafrika
Tiergartenstraße 18
10785 Berlin

Tel: 030 22073 0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)
Fax: 030 22073 202
E-mail: berlin.consular@foreign.gov.za

Hinweis:

- *Verwandtengenehmigungen werden für einen Zeitraum von nicht länger als zwei (2) Jahren ausgestellt.*
- *Es ist dem Inhaber einer Verwandtengenehmigung nicht gestattet, in der Republik Südafrika zu arbeiten.*
- *Bei Dokumenten, die dem Antrag beigelegt sind, muss es sich um Originale oder beglaubigte Kopien handeln, die, falls erforderlich, von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt sind.*
- *Ein vollständiger Antrag kann entweder per Post an unsere Dienststelle geschickt oder persönlich während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00) dort abgegeben werden.*
- *Wenn ein Antrag auf eine solche Aufenthaltserlaubnis bei Einreichung vollständig ist, beträgt die Bearbeitungszeit normalerweise 15 Arbeitstage. Beachten Sie jedoch, dass während der Hochsaison (Juni – August & November – Januar) die Bearbeitung eines Antrags länger dauern kann.*
- *Unsere Dienststelle darf die Aufenthaltserlaubnis eines Antragstellers erst drei (3) Monate vor dem geplanten Einreisedatum in die Republik Südafrika ausstellen; wir bitten daher den Antrag nicht vor diesem Ausstellungszeitraum einzureichen.*
- *Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, senden ihre Anträge **sowie die jeweiligen Gebühren und Barhinterlegungen in bar oder als Bankscheck (bitte auf keinen Fall auf das o.g. Bankkonto überweisen)** an das südafrikanische Generalkonsulat in München:*

Südafrikanisches Generalkonsulat
Sendlinger-Tor-Platz 5
80336 München

Tel: 089 23 11 63 0
Fax: 089 32 11 63 53
Email: munich.consular@foreign.gov.za